

Bundes = Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

N^o 36.

(Nr. 368.) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden, betreffend Einführung der gegenseitigen militairischen Freizügigkeit. Vom 25. Mai 1869.

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes und des Großherzogthums Hessen einerseits, und seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden andererseits, geleitet von dem Wunsche, den beiderseitigen Staatsangehörigen die Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht zu erleichtern, haben, in Erwägung der Uebereinstimmung, welche bezüglich der Verpflichtung zum Kriegsdienste, der Ersatzaushebung, der Bewaffnung und der Ausbildung der Truppen zwischen dem Norddeutschen Bunde und Baden im Allgemeinen bereits besteht, beziehungsweise in der Herstellung begriffen ist, den Abschluß eines Vertrages über die Einführung der gegenseitigen militairischen Freizügigkeit beschlossen, und für diesen Zweck Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Obersten und Abtheilungschef im Kriegsministerium Carl von Karczewski und Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath und vortragenden Rath im Bundeskanzleramt Robert Victor von Puttkamer,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Hans Freiherrn von Lürkeheim und zu dessen Unterstützung Allerhöchstihren Hauptmann Heinrich Seyd, von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen ist:

Artikel I.

Badische Staatsangehörige sind berechtigt, innerhalb des Bundesgebiets, und Angehörige des Norddeutschen Bundes in Baden sich der Musterung zu unterziehen.